



Bereitstellungstag: 04.10.2024

**Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen an der Ackersheide, Ackerstraße, Alte Bahn, Alte Reeser Straße, Am alten Rhein, Am Deich, Am Ehrenmal, Am Forstgarten, Am Haus Bimmen, Am Hecken, Am Leitgraben, Am Mühlenberg, Amselstraße, An den vier Winden**

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

<u>Straße</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück(e)</u>
Ackersheide	Donsbrüggen	2	267
Ackerstraße	Kleve	33	117
Ackerstraße	Kleve	34	473
Alte Bahn	Donsbrüggen	2	643
Alte Reeser Straße	Kellen	2	753, 1211
Alte Reeser Straße	Kellen	7	1598
Am alten Rhein	Brienen	1	723
Am Deich	Kellen	24	24
Am Ehrenmal	Kleve	23	101
Am Forstgarten	Kleve	41	11
Am Haus Bimmen	Bimmen	1	563
Am Hecken (tlw.)	Keeken	6	183
Am Leitgraben	Griethausen	7	31
Am Mühlenberg	Kleve	35	855
Amselstraße	Kellen	15	183
An den vier Winden	Kleve	35	888,890,892,895,922

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige

Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kleve, den 26.09.2024

Der Bürgermeister  
Wolfgang Gebing